

# S a t z u n g

## des Tischtennisclub 1946 Weinheim (TTC 46 Weinheim)

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Eintragung .....	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit .....	2
§ 3 Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Aufnahme .....	2
§ 5 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 7 Einnahmen und Ausgaben des Vereins .....	3
§ 8 Vermögen .....	4
§ 9 Organe des Vereins .....	4
§ 10 Der Vorstand .....	4
§ 11 Vorstandswahl .....	4
§ 12 Befugnisse des Vorstandes .....	4
§ 13 Jugendwart/in .....	5
§ 14 Kassenprüfer/in .....	5
§ 15 Geschäftsjahr .....	5
§ 16 Mitgliederversammlung .....	5
§ 17 Neuwahlen, Wahlleiter/in .....	5
§ 18 Haftung .....	6
§ 19 Auflösung .....	6
§ 20 Schlussbestimmung .....	6

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

Der am 1. September 1946 in Weinheim/Bergstraße gegründete Verein „Tischtennisclub 1946 Weinheim (TTC 46 Weinheim)“ hat seinen Sitz in Weinheim/Bergstraße. Seine Farben sind „blau-weiß“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim/Bergstraße eingetragen und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tischtennis-Verbandes. Gleichzeitig gehört er dem Deutschen Tischtennis-Bund an. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes, des Badischen Tischtennis-Verbandes und des Deutschen Tischtennis-Bundes. Der Verein und auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes, des Badischen Tischtennis-Verbandes und des Deutschen Tischtennis-Bundes.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§51 ff) der Abgabenordnung von 1977.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitglieder
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern
- e) beitragsfreien Mitgliedern

zu a)

Erwachsenes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

Zu b)

Passives Mitglied kann werden, wer bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, ohne dabei am aktiven Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.

zu c)

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den erwachsenen Mitgliedern erfolgt automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

zu d)

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines erwachsenen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

zu e)

Beitragsfreies Mitglied kann werden, wer insgesamt mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins ist.

## § 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen. Diese/r kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung anfechten. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Es kann eine Aufnahmegebühr festgelegt werden.

## § 5 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung seine Zahlung nicht leistet;
- b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzungen, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich oder mündlich zu hören. Von der Entscheidung ist dem Mitglied durch Einschreibebrief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch erheben.

Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend den Satzungen des Badischen Sportbundes oder des Badischen Tischtennis-Verbandes und der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der/die Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden bis zur Tilgung haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich in seinem/ihrem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten dafür die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, beitragsfreie, erwachsene und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.

## § 7 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) Spenden
- d) Zuschüssen
- e) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der eventuellen Aufnahmegebühr wird vom Vorstand nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen (wie Baulichkeiten) ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## § 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§10)
- b) Die Mitgliederversammlung (§16)

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Ehrenvorsitzenden
- b) dem/der 1. Vorsitzenden
- c) dem/der 2. Vorsitzenden
- d) dem/der Sportwart/in
- e) dem/der Schriftführer/in (Protokollführer/in)
- f) dem/der Damenwart/in
- g) dem/der Kassierer/in
- h) dem/der Pressewart/in
- i) dem/der Jugendwart/in
- j) dem/der Vergnügungswart/in
- k) mindestens zwei Beisitzern
- l) dem/der Gerätewart/in
- m) dem/der Seniorenwart/in

Der Vorstand kann ergänzt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## § 11 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied hat die Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 - Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

## § 12 Befugnisse des Vorstandes

Der/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und beruft die Vorstandschaft ein, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Dem/der Schriftführer/in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er/sie hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.

Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres einen mit Belegen

versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er/Sie darf Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, die Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

### **§ 13 Jugendwart/in**

Der/die Jugendwart/in kann einen Jugendausschuss berufen. Dieser kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für seine Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

### **§ 14 Kassenprüfer/in**

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem/der Kassierer/in für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Jahr soll mindestens eine Revision stattfinden.

Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungsvorgänge erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Der/die Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März des folgenden Jahres.

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung oder durch die Presse an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des/der Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte, Protokolle
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Anträge

Außerdem alle zwei Jahre:

- a) Wahl des/der Wahlleiters/Wahlleiterin
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des gesamten Vorstandes und der Kassenprüfer

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller wahlberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe an die Mitglieder fünf Tage vor dem Termin schriftlich oder durch die Presse erfolgt.

## **§ 17 Neuwahlen, Wahlleiter/in**

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Soll ein minderjähriges Mitglied gewählt werden, muss zusätzlich ein/e Erziehungsberechtigte/r der Wahl entweder in der betreffenden Versammlung oder schriftlich im Vorfeld zustimmen.

Der Vorstand hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und der Versammlung geeignete Kandidaten für die Vereinsämter vorzuschlagen. Die Mitglieder sind berechtigt, Kandidaten bei der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Durch die Versammlung wird ein/e Wahlleiter/in gewählt

Er/sie darf kein amtierendes Vorstandsmitglied sein.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch den/die Wahlleiter/in, der/die der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der/die 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt diese/r den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Die Abstimmung erfolgt offen, muss aber auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes geheim durch Stimmzettel erfolgen.

## **§ 18 Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages geregelt.

## **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen unter Aufsicht eines zu bestellenden Notars gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Registergericht sowie durch das zuständige Finanzamt Weinheim und durch den Versammlungsbeschluss vom 05.06.2019 in Kraft.